

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	57 (1960)
Heft:	(11)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

23. JAHRGANG

Nr. 11

1. NOVEMBER 1960

B. Entscheide kantonaler Behörden

26. Unterhaltpflicht. *Der Unterhaltsanspruch der Ehefrau gegenüber dem Ehemann geht durch Subrogation auf das Gemeinwesen über, wenn dieses die Ehefrau mangels Erfüllung der Unterhaltpflicht seitens des Ehemannes unterstützen muß. – Der Anspruch ist zivilrechtlicher Natur und im Kanton Bern durch die Zivilgerichte zu beurteilen.*

1. Frau S., die gemäß einer vor dem Gerichtspräsidenten von T. am 27. Dezember 1955 abgeschlossenen Vereinbarung von ihrem Ehemann getrennt lebt, wurde am 12. Juli 1957 in eine Heil- und Pflegeanstalt verbracht. Nachdem der Ehemann es abgelehnt hatte, die Gutsprache für die Kosten des Aufenthalts zu leisten, wandte sich die Heil- und Pflegeanstalt an die Gemeinde A. Diese unterzeichnete am 1. Oktober 1957 das Formular über die Leistung der Gutsprache und beglich am 7. Dezember 1957 aus der Spendkasse die Rechnung der Heil- und Pflegeanstalt im Gesamtbetrage von Fr. 709.40.

Am 15. September 1958 stellte die Gemeinde A. beim Gerichtspräsidenten von T. das Begehren, der Ehemann S. sei zu verurteilen, ihr den ausgelegten Betrag zurückzubezahlen. Der Beklagte bestritt die Zuständigkeit der Zivilgerichte, da es sich um einen öffentlich-rechtlichen Streit handle. In einem Zwischenentscheid vom 1. März 1960 bejahte der Gerichtspräsident seine Zuständigkeit. Gemäß Art. 1 Abs. 3 ZPO wurde das Kompetenzkonfliktsverfahren eingeleitet.

2. Die Klägerin macht ihren Rückforderungsanspruch auf dem Zivilwege geltend, ohne indessen zu erklären, auf welchen Rechtsgrund sie ihre Forderung stützt. Es ist zu untersuchen, ob das Rechtsverhältnis zwischen der Einwohnergemeinde A. und dem Ehemann der unterstützten Frau S. ein zivilrechtliches ist oder ob sich der Anspruch nur kraft öffentlichen Rechts begründen läßt.

Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, daß die Einwohnergemeinde A. nicht in Erfüllung einer Rechtspflicht, sondern in Geschäftsführung ohne Auftrag handelte und aus diesem Rechtsgrunde eine Forderung gemäß Art. 422 OR gegen den Beklagten geltend machen kann. Diese Betrachtungsweise vermag nicht zu überzeugen. Gemeindeschreiber X. erklärte bei seiner Einvernahme in erster Instanz, die Gemeinde habe die Gutsprache als zuständige Armenbehörde geleistet, weil sie für die Frau habe sorgen wollen. Frau S., die wegen Geisteskrankheit interniert werden mußte und über keine Mittel verfügte, weil der Ehemann die Gutsprache

verweigerte, war vorübergehend Unterstützungsbedürftig. Die Gemeinde war verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Frau S. in der Heil- und Pflegeanstalt verbleiben konnte. Die Leistungen der Klägerin gegenüber Frau S. wurden deshalb in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht erbracht. Eine Geschäftsführung ohne Auftrag läßt sich übrigens auch deshalb schwerlich annehmen, weil die Klägerin ja von vornehmerein wußte, daß der Ehemann S. es ablehnte, die Gutsprache für seine Frau zu leisten; es konnte sich somit für sie nicht darum handeln, ein Geschäft «in der mutmaßlichen Absicht» des Beklagten zu besorgen (vgl. Art. 419 OR).

Da die Klägerin ihre öffentlich rechtlichen Unterstützungspflichten erfüllte, würde sich ein Rückerstattungsanspruch gegenüber Frau S. nach öffentlichem Recht richten, nämlich nach § 36 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. 11. 1897. Im vorliegenden Fall wird nun aber nicht ein Anspruch gegen die unterstützte Person geltend gemacht, sondern gegen den Ehemann, der gemäß Art. 160 ZGB für den Unterhalt der Ehefrau sorgen muß. Zur Begründung ihres Anspruchs kann sich die Klägerin darauf stützen, infolge ihrer Zahlung sei der Unterhaltsanspruch der Ehefrau gegenüber dem Ehemann kraft Subrogation auf sie übergegangen. Für Unterstützungsleistungen im Sinne des Art. 328 ZGB ist diese Subrogation in Art. 329 Abs. 3 ZGB im Gesetz ausdrücklich vorgesehen (vgl. darüber Egger S. 290 und 313 f. zu Art. 328 und 329 ZGB). Nach der Praxis des Bundesgerichts treffen die gleichen Gründe, die für die Subrogation des Unterstützungsanspruches gegenüber Verwandten gelten, auch für die Subrogation des Unterhaltsanspruches minderjähriger Kinder gegenüber den Eltern und der Ehefrau gegenüber dem Ehemann zu (vgl. BGE 71 IV 204 und 78 I 43 f.). Danach steht fest, daß die Klägerin die von Gesetzes wegen auf sie übergegangene zivilrechtliche Unterhaltsforderung der Frau S. geltend macht, wenn sie den Beklagten auf Rückerstattung der von ihr aufgewendeten Beträge belangt. Dieser zivilrechtliche Anspruch kann von den Zivilgerichten beurteilt werden. Wenn für den analogen, ebenfalls kraft Subrogation auf das Gemeinwesen übergehenden Anspruch des unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindes gegenüber den Eltern in § 36 Abs. 2 und 4 des ANG der Regierungsstatthalter und der Regierungsrat als Entscheidungs-Instanzen bestimmt werden, ändert diese Zuständigkeitsordnung an der privatrechtlichen Natur des Anspruchs ebensowenig wie zum Beispiel die entsprechende bernische Regelung betreffend Streitigkeiten über Verwandtenunterstützungspflicht. Der Anspruch bleibt zivilrechtlich. Da für die auf das unterstützende Gemeinwesen übergegangene Unterhaltsforderung der Ehefrau gegenüber dem Ehemann eine ausdrückliche Bestimmung über die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden fehlt, bleibt es bei der Regel, daß der privatrechtliche Anspruch von den Zivilgerichten zu beurteilen ist.

Über die Frage, ob der Umfang der Subrogation durch die bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes zwischen den Parteien vor dem Gerichtspräsidenten von T. vereinbarte Regelung der Unterhaltpflicht beschränkt sei (vgl. hierüber z. B. BGE 49 I 509), wird erst bei materieller Beurteilung des Falles zu befinden sein.

3. Das Kompetenzkonfliktsverfahren ist kostenlos. Gemäß Art. 1 ZPO und Art. 15 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind die Akten an den Regierungsrat weiterzuleiten.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Die Zuständigkeit der Zivilgerichte wird bejaht. (Entscheid des Obergerichtes des Kantons Bern, vom 26. September 1960.)

27. Unterstützungs pflicht von Verwandten. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Unterstützungs pflichtigen bildet die letzte rechtskräftige Steuertaxation, es sei denn, daß diese offensichtlich unrichtig ist. – Bei Änderung der Verhältnisse kann der Pflichtige die Neufestsetzung der Unterstützungsleistung beantragen.

Auf ein Gesuch der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 3. September 1958 hin hat die Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft am 23. Oktober 1959 F., Schreinermeister und Möbelhändler, verpflichtet, der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern für die Großkinder P. und E. ab 1. März 1958 monatlich einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 70.– zu leisten¹.

Am 7. November 1959 hat Dr. M. namens der Ehegatten F. gegen diese Verfügung rekuriert. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß die angefochtene Verfügung, weil sie an sich als durchaus annehmbar zu bezeichnen sei, ohne Widerspruch bliebe, müßte nicht erwartet werden, daß dem ersten Unterstützungsbeitragsgesuch bald ein zweites folge. Vater und Mutter der Kinder seien geschieden, verdienten aber zusammen über Fr. 1000.– im Monat und könnten sehr wohl zu Beiträgen herangezogen werden. Ein entsprechender Antrag sei nicht möglich, weil der Regierungsrat die Notwendigkeit der Armenunterstützung im vorliegenden Verfahren nicht zu überprüfen habe, sondern lediglich die Leistungsfähigkeit des Unterstützungs pflichtigen. Dessen Existenzminimum sollte aber mit der gleich largen Elle gemessen werden.

Der Rekurrent stellt sodann den Entscheid der Direktion des Innern in folgenden Punkten als unangemessen dar: Der Monatsbeitrag sei auf Grund einer überholten Steuererklärung bemessen worden, wobei die Arbeitsunfähigkeit des Pflichtigen infolge Schlaganfalles überhaupt nicht und die Gütertrennung der Ehegatten F. unzulänglich berücksichtigt worden seien. Pro 1959 werde F. wegen Arbeitsunfähigkeit überhaupt keinen Arbeitsertrag erzielen, und der Betrieb werde mit Verlust abschließen. Das werde sich vermutlich auch 1960 nicht ändern. Nachdem das Einkommen der Ehefrau mitberücksichtigt worden sei, dürfe nicht auch noch ihr Vermögen zur Festsetzung des Unterstützungsbeitrages herbeigezogen werden. Das sei geschehen, indem vom Gesamtvermögen von Fr. 218 558.– eine Quote von $\frac{1}{31}$ = Fr. 7050.– dem Einkommen zugeschlagen wurde. Dieses Vermögen sei im Jahre 1957 hoffnungslos illiquid gewesen und habe ein Nonvaleur von über Fr. 100 000.– enthalten, was auf die Bilanzierungsweise zurückzuführen sei. Die diesbezügliche Eingabe vom 29. Mai 1959 an die Steuerverwaltung sei als integrierender Bestandteil des Rekurses zu betrachten. Durch einen Baulandverkauf von 1959 sei es möglich geworden, der Kantonalbank zum Ausgleich der Nonvaleur eine Zahlung von Fr. 108 700.– zu leisten. Die Illiquidität bestehe aber weiter. Es dürfe nur $\frac{1}{31}$ von der Hälfte des Gesamtvermögens dem Manne zugerechnet werden. Zu Unrecht seien auch nicht alle Aufwendungen für die Lebensversicherungen vom Einkommen abgezogen worden. Diese Versicherungen bestünden als Hinterlage für die Bankkredite, nicht zur Altersvorsorge. Irrtümlich sei auch die Annahme, in der Gewinn- und Verlustrechnung seien die persönlichen Steuern aufgeführt. Schließlich müsse ein Abzug von Fr. 500.– pro Monat zur Zahlung an die Bank für «faule Kunden» anerkannt werden, auch wenn dafür nicht rechtzeitig ein Ausweis vorgelegt worden sei. Die Kantonalbank bestätigt, daß F. im Jahre 1957 allein für diesen Zweck Fr. 10 431.60 bezahlt habe.

¹ Vgl. Entscheide 1959, Nr. 12, S. 89 ff.

Der Rekurrent faßt zusammen, daß der Unterstützungspflichtige gegenwärtig nur über den Beitrag der Ehefrau an die ehelichen Lasten von Fr. 2913.- verfüge, so daß sich unter Anrechnung von $\frac{1}{31}$ des Mannesvermögens = Fr. 3525.- ein Einkommen von Fr. 6438.- ergebe. Dem stünden aber Aufwendungen von Fr. 7560.- entsprechend dem von der Direktion des Innern errechneten Existenzminimum, von Fr. 6200.- für Lebensversicherungsprämien, von Fr. 1943.- für Steuern, von Fr. 6000.- für Wechseleinlösungen wegen fauler Zahler und von Fr. 1000.- Schulgeld für die Tochter, somit Fr. 22 703.- im gesamten gegenüber, so daß F. kein Unterstützungsbeitrag zugemutet werden könne.

Es steht fest und ist auch vom Rekurrenten anerkannt, daß F. grundsätzlich gegenüber seinen Großkindern unterstützungspflichtig ist. An der Unterstützungsbedürftigkeit der Großkinder ist ebenfalls nicht zu zweifeln. Bei der Berechnung des Unterstützungsbeitrages mußte die Direktion des Innern vom tatsächlich vorhandenen Zahlenmaterial ausgehen, das heißt von der Bilanz und der Steuertaxation per Ende 1957. Vom Bruttoeinkommen von Fr. 29 901.- sind durch die Steuerverwaltung Abzüge für Schulzinsen, Liegenschaftsunterhalt, Versicherungsbeiträge und Sozialabzüge von Fr. 14 523.- gemacht worden, so daß Fr. 15 378.- steuerpflichtig blieben. Die Direktion des Innern zog hievon noch Fr. 3242.- für den Mietwert der Wohnung und des Geschäftes ab, Fr. 3100.- für Lebensversicherungen und Fr. 1000.- für Schulgeld, so daß ein Nettoeinkommen von Fr. 8036.- anerkannt wurde. Zusammen mit einem Betrag von Fr. 7050.- (in Einkommen umgerechnetes Vermögen von Fr. 218 558.-) wurde so ein Einkommen von Fr. 15 086.- ermittelt, auf ein Existenzminimum von Fr. 7560.- abgestellt und in Berücksichtigung mehrerer Milderungsgründe der Unterstützungsbeitrag mit Fr. 70.- pro Monat bemessen.

Der Rekursbehörde ist am 24. August 1960 eine neue Bilanz, abgeschlossen per 31. Dezember 1959, zugestellt worden. Darin wird das Reinvermögen auf Fr. 50 249.22 beziffert und pro 1959 ein Betriebsverlust von Fr. 64 879.35 genannt, der sich um den Liegenschaftsverlust von Fr. 4292.54 auf Fr. 69 171.80 erhöht. Es ist zu prüfen, ob diese Bilanz als Grundlage für die Bemessung der Unterstutzungspflicht ab 1. März 1958 anerkannt werden kann.

Beim angefochtenen Entscheid wurde wie in allen Unterstützungsfällen die letzte rechtskräftige Steuertaxation zu Rate gezogen. Nicht von der Steuertaxation auszugehen ist in jenen Fällen, da sie, wenn auch für die Steuerleistung bindend, offensichtlich als unrichtig betrachtet werden muß. Der Regierungsrat hat in den Steuerakten der Jahre 1957 bis 1960 Einsicht genommen. Ohne Zweifel ist an den Zahlen des Jahres 1958, welche die Direktion des Innern verwendet hat, grundsätzlich nicht zu rütteln. Für das Jahr 1959 wurde F. wegen Fehlens einer Selbsttaxation amtlich eingeschätzt, und zwar mit einem Vermögen von Fr. 225 288.- und einem Einkommen von Fr. 21 990.-. Ob auf den vom Vertreter des Steuerpflichtigen eingereichten Steuerrückkurs eingetreten werden wird, haben die zuständigen Behörden zu entscheiden. Amtliche Taxationen sind allerdings in der Regel, das heißt wenn sie nicht willkürlich sind, unanfechtbar. Die per 1. Januar 1960 der Steuerverwaltung abgegebene Selbsttaxation beruht auf der eben genannten Bilanz uns weist ein Steuervermögen von Fr. 73 233.- und einen Verlust von Fr. 69 171.80 aus. Diese Zahlen sind noch nicht überprüft, und es scheint, daß die Steuerverwaltung Mühe hat, schlüssige Unterlagen zu erhalten. Zu beachten ist, daß im Juni und Dezember 1959 Grundstücke im Steuerwert von Fr. 37 930.- mit einem Erlös von Fr. 209 962.50 veräußert wurden. Der erhebliche Gewinn hat nicht etwa zu

einer Vermögenserhöhung geführt, sondern soll, wie der Rekurrent darstut, zum Teil zur Rektifikation des Kontos «Debitoren» durch Zahlung an die Kantonalfank verwendet worden sein. Inwieweit der Verlust wirklich besteht, wieweit er allenfalls einen echten Betriebsverlust darstellt und in welchem Maße er auf zusätzliche Abschreibungen zurückzuführen ist, könnte nur durch Buchprüfungen eruiert werden. Der nachträglich eingegebenen Bilanz fehlt für das vorliegende Verfahren die nötige Beweiskraft. Die Ertragsfähigkeit des Betriebes scheint einerseits, wohl auch durch die Krankheit des Inhabers prekärer geworden zu sein; anderseits ist nicht zu leugnen, daß durch den gewinnbringenden Verkauf in wesentlichem Maße neue Mittel zugeflossen sind. Die Verhältnisse sind aber alles andere als durchsichtig und klar. Klar ist lediglich die Grundlage, die der Vorinstanz diente, und dem Regierungsrat bleibt nichts anderes übrig, als sich ebenfalls an die Steuererklärungen zu halten, die für den Pflichtigen bindend sind.

Unbestreitbar entfiel ein Teil des in der Steuerbilanz per Ende 1957 ausgewiesenen Gesamtvermögens von Fr. 218 558.– auf die Ehefrau. Daß dennoch von diesem Betrag ausgegangen wurde, wird dadurch gerechtfertigt, daß die Ehefrau nach ZGB unter jedem Güterstand einen angemessenen Beitrag an die ehelichen Lasten zu leisten hat; ihr Einkommen aus dem Vermögen macht ihr das möglich. Unter Berücksichtigung des Alters und der Lebenserwartung des Pflichtigen sind nach System Piccard Fr. 7050.– = $\frac{1}{31}$ dem Einkommen zugeschlagen worden, wie das in allen gleichgelagerten Fällen üblich ist. Mit dem in der Steuererklärung ausgewiesenen Nettoeinkommen von Fr. 15 378.– ergibt sich so ein Gesamteinkommen von Fr. 22 428.–. Davon abzuziehen sind der Mietwert der eigenen Wohnung mit Fr. 3242.– und das Schulgeld von Fr. 1000.–. Daß von den Lebensversicherungsprämien von Fr. 6200.– nur die Hälfte berücksichtigt wurde, wird von der Vorinstanz damit begründet, daß die Versicherungssumme von insgesamt Fr. 90 000.– über das normale Maß hinausgehe. Die Behauptung des Rekurrenten, die Prämien sicherten nicht das Alter des Versicherten, sondern bildeten eine Deckung für die Bankkredite, kann die Tatsache nicht entkräften, daß sie gleichzeitig zur Kapitalbildung führen und deshalb einer Rücklage gleichzusetzen sind, die im Unterstützungsverfahren nicht in beliebiger Höhe als einkommensmindernd anerkannt werden kann. Der Abzug von Fr. 3100.– erscheint als angemessen. Die persönlichen Steuern, die in der Gewinn- und Verlustrechnung, wie der Rekurrent richtig ausführt, nicht bereits abgezogen sind, werde, außer bei der günstige Verhältnisse voraussetzenden Geschwisterunterstützung (Art. 329 Abs. 2 ZGB), gemäß konstanter Praxis nicht als abzugsberechtigt anerkannt.

Schließlich ist zu entscheiden, ob ein Abzug vom Einkommen zugestanden werden soll für Zahlungen an die Bank, die F. für die von Teilzahlungskäufern nicht eingelösten Wechsel geleistet hat. Im Jahre 1957 sind gemäß einer Bescheinigung der Kantonalfank vom 2. November 1959 Kundenakzepte im Betrage von Fr. 10 431.60 mangels Zahlung an F. zurückgegangen. Einem Schreiben der Bank vom 6. März 1959 ist zu entnehmen, daß in der Zeit vom 30. November 1957 bis 31. Januar 1959 für Fr. 9823.75 Kundenwechsel zurückkamen. Diese Dokumente lagen der Vorinstanz nicht vor, obwohl sie sich mehrmals bemüht hatte, die Akten zu vervollständigen. Da es sich um Unterlagen handelt, die ohne jede Schwierigkeit schon vor dem 23. Oktober 1959 hätten beigebracht werden können, könnten sie unbeachtet bleiben. Der Abzug von monatlich Fr. 500.– für «faule Zahler» kann aber ohnehin nicht gewährt werden. Einmal hat sich nun der Regierungsrat mangels anderer Möglichkeiten auf die Steuertaxation pro 1958 gestützt und damit auf

die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die per Ende 1957 abgeschlossen wurden. Anderseits ist durchaus nicht bewiesen, daß alle zurückgekommenen Kundenakzepte einem endgültigen Verlust gleichzusetzen sind. Unklar ist auch ganz, ob die Gewinn- und Verlustrechnung die im Abzahlungsgeschäft wohl unvermeidlichen Verluste nicht schon berücksichtigt. Was im Grundlagejahr für dubiose Debitoren abzuschreiben war, muß unter normalen Verhältnissen verbucht worden sein. Im Bruttoeinkommen pro 1957 von Fr. 29 901.— ist der Geschäftsertrag (Berufseinkommen als Selbständigerwerbender) nur mit Fr. 6861.— enthalten, was ohne Willkür den Schluß zuläßt, den «faulen Zählern» sei in der Buchhaltung Rechnung getragen worden.

Der Regierungsrat kommt auf Grund dieser Erwägungen zum Schluß, der angerechnete Einkommensbetrag von Fr. 15 000.— sei mit der gebotenen Sorgfalt ermittelt worden. Er hat sich auch davon überzeugt, daß die bei der Bemessung des Unterstützungsbeitrages von monatlich Fr. 70.— angestellten Erwägungen der besonderen Lage des Pflichtigen Rechnung trugen. Der vorinstanzliche Entscheid kann aber auch ohne Bedenken bestätigt werden, weil die Befürchtungen des Rekurrenten inbezug auf weitere Beitragsgesuche unbegründet sind. Nicht nur ist F. berechtigt, bei Änderung der Verhältnisse eine Änderung der Beitragshöhe zu verlangen, bei einem zum Beispiel auf drei Großkinder erweiterten Beitragsgesuch würde die Höhe der durch den Großvater allenfalls zu leistenden Unterstützung selbstverständlich auf Grund der dann vorliegenden Verhältnisse neu abgeklärt.

Es wird ausdrücklich festgestellt, daß der auf einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 70.— lautende Entscheid in Wiedererwägung gezogen werden kann, wenn sich die Verhältnisse nachweisbar geändert haben. Dem Pflichtigen wird empfohlen, alles in seiner Macht stehende zu tun, um der Steuerverwaltung die allfällige Abklärung der finanziellen Lage zu ermöglichen, damit ein allfälliges Wiedererwägungsbegehren sich auf eine beweiskräftige Grundlage stützen kann.

Die Direktion des Innern hat den Parteien anheimgestellt, eine Abmachung des Inhalts zu treffen, die Unterstützungsbeiträge ab 1. März 1958 angesichts der schwachen Liquidität des Schuldners vorläufig nicht zu bezahlen, sondern durch eine zinslose Grundpfandverschreibung sicherzustellen. Diese Empfehlung wird aufrechterhalten.

Der Rekurs wird abgewiesen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 27. September 1960.)

Seilziehen oder entscheiden?

Von Dr. Robert Kehl (Zürich)

In meiner Eigenschaft als Sachbearbeiter von Abänderungsprozessen (Art. 157 und 153 ZGB) und von vorsorglichen Maßnahmeverfahren (Art. 145 ZGB) – früher auch als Redaktor von Scheidungsurteilen – kamen und kommen mir häufig Vormundschafts- und Armenpflegeakten bzw. Entscheide ländlicher Behörden aus dem ganzen Gebiete der Schweiz in die Hände. In solchen mußte ich nicht selten einen Mangel an Entscheidungsfreudigkeit feststellen. Die betreffenden Behörden verhandeln mit ihren